

Umweltbericht zum Bebauungsplan Schoppenäcker

1 Einleitung

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Ortschaft Streitberg im Markt Wiesenttal. Die Flächen liegen südlich der Bundesstraße B470 im Bereich des Bahnhofes. Im Geltungsbereich sind bestehende Gebäude und Anlagen enthalten.

Die Beschreibung des Bestandes und der unterschiedlichen planungsrechtlichen Genehmigungen sowie der Planungen ist der Begründung zu entnehmen.

Da die bestehenden Anlagen bereits ausgeglichen wurden bzw. schon längere Zeit Bestandsrecht besitzen, fällt kein Ausgleichsbedarf an.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beschreibungen, Auswirkungen sowie die Einschätzung der Erheblichkeit bezieht sich – soweit nicht anders angegeben – auf die noch ergänzenden Maßnahmen auf dem Gewerbegebiet Windisch. Die umgebenden Nutzungen, die im Geltungsbereich des B-Planes liegen bestehen unverändert und verändern sich nicht in ihrer Auswirkung auf Natur und Landschaft.

2.1 Boden

2.1.1 Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt im Talboden der Wiesent, geologisch ist der Raum den alluvialen Talböden, polygenetischer oder fluvatiler Genese zuzuordnen. Die Bodenart ist Lehm mittlerer Zustandsstufen. Das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe ist laut LEK als mittel einzustufen. Geotope liegen innerhalb des Geltungsbereichs.

2.1.2 Auswirkungen

Auswirkungen durch den Bebauungsplan sind auf den Boden durch Umschichtungen beim Bau sowie Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten. Auf dem Gelände Windisch sind die Flächen weitestgehend versiegelt, daher beziehen sich die Auswirkungen lediglich auf eine mögliche Versiegelung der Straße und sind daher als gering einzustufen.

2.1.3 Ergebnis

Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist zusammenfassend als mittel einzustufen.

2.2 Wasser

2.2.1 Beschreibung

Auf Grund der Tallage und Nähe zur Wiesent sind grundwassernahe Standortverhältnisse zu erwarten. Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches in Form eines Grabens im Westen vorhanden. Er wird aus einer Quelle nördlich der Bundesstraße gespeist, die bis zur Flurnummer 218 verrohrt ist. Er verläuft westlich des Erdwalles und wurde im Zuge einer Umverlegung etwas aufgeweitet. Das Regenrückhaltebecken als Ausgleichsmaßnahme des Hackschnitzelbetriebs ist naturnah gestaltet und innerhalb Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet betrifft lediglich die das Flurstück 220 (Rückhaltebecken) und 224 (Weg und Graben). Die baulichen Anlagen sind bei einem Hochwasser der amtlich festgesetzten Grenze des Überschwemmungsgebietes durch den Erdwall geschützt.

2.2.2 Auswirkungen

Durch die Maßnahmen werden Böden in geringem Umfang dauerhaft versiegelt und die Rückhaltefunktion des Bodens eingeschränkt.

Das Oberflächenwasser der Straße versickert derzeit noch und wird im Falle einer Versiegelung dem bestehenden Graben zugeleitet und der Vorflut über den Rückhalteteich zugeführt. Dies senkt die Hochwasserspitzen und ermöglicht ein zeitlich verteiltes Zuführen des Wassers in die Wiesent, so dass die Erheblichkeit durch die Versiegelung der Straße als gering angesehen werden kann.

Die befestigten Verkehrsflächen und das Dachflächenwasser sind nach Möglichkeit auf der Fläche zu versickern, so dass dieses nicht zu einer weiteren Überhöhung der Hochwasserspitzen beiträgt.

2.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erheblichkeit des Eingriffes auf das Schutzgut insbesondere durch die geplanten Minderungsmaßnahmen von geringer Auswirkung sind.

2.3 Klima/Luft

2.3.1 Beschreibung

Das Gebiet liegt in einem Talraum. Demzufolge wird Kaltluft entlang des Talbodens transportiert. Die neuen Baukörper unterscheiden sich nicht in Form und Größe von den umgebenden. Insbesondere der Erdwall stellt für den Kaltlufttransport eine gewisse Vorbelastung dar. Durch die Schrägen kommt es aber zu einem sanften Übergleiten der Luft und nicht zu Verwirbelungen oder Stauungen.

2.3.2 Auswirkungen

Beim Bau und Betrieb fallen Emissionen durch den Betrieb der Anlage und ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen an. Durch entsprechende Auflagen sind diese jedoch als gering einzustufen.

Die Baukörper sind im Vergleich zum Querschnitt des Talraumes so gering, dass eine Erheblichkeit durch die Gebäude für den Kaltlufttransport als gering einzustufen ist. Da in der ländlichen Umgebung ausreichend Frischluft produziert wird, ist der Verlust durch die Versiegelung von Flächen zu vernachlässigen.

2.3.3 Ergebnis

Generell sind die Erheblichkeiten auf das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen.

2.4 Tiere/Pflanzen

2.4.1 Beschreibung

Die Nutzung der Flächen war bis zum Bau sehr intensiv (Acker und Schotterweg). Demzufolge ist das zu erwartende Artenspektrum nicht zuletzt auf Grund der Vorschädigungen durch die Nutzung auf den Flächen sehr gering und dürfte sich auf „Allerweltsarten“ meso- bis eutroper Bedingungen beschränken. Arten der Sonderstandorte trocken, mager und feucht sind nicht wahrscheinlich. Durch die bestehenden Anlagen und den bisherigen Betrieb ist eine gewisse Vorbelastung vorhanden.

Es ist anzunehmen, dass der Bereich wahrscheinlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird.

Schützenswerte Lebensräume waren bei der Kartierung am 15.6.2013 nicht vorhanden.

Amtlich kartierte Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope sind auf dem Geltungsbereich nicht vorhanden.

2.4.2 Auswirkungen

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es keine gesetzlich geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Es sind keine Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Erhebungen fanden keine statt.

Auf Grund der anstehenden und vor allem der umgebenden Nutzung sind baumbrütende Vogelarten und ggf. Kleinsäuger und Wirbellose zu erwarten. Für diese Lebensräume sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ersatzlebensräume vorhanden. Die Eingriffe sind kurzfristig beim Bau der Anlagen größer. Lebensraumverlust kann durch die bestehende Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Bereich dient sicherlich nachts als Jagdhabitat für Fledermäuse. Dies wird durch die Baukörper jedoch nicht beeinträchtigt, da sie die Baukörper mit dem Sonar erfassen. Bewegliche Baukörper, die sie durch ihre Wahrnehmung nicht einschätzen können, sind nicht vorhanden. Auf die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde bei der Baugenehmigung wird verwiesen.

Nach dieser Abschätzung kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG daher nicht gegeben sind. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erkennbar.

NATURA 2000

Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszeilen verträglich ist (siehe dazu Anlage FFH-VA).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verlust an Lebensräumen und geeigneten Habitaten für Tiere bei Bau, der Anlage und dem Betrieb gering ist, da Flächen mit nur geringer ökologischer Wertigkeit bebaut werden und ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

2.5 Mensch/Erholung

2.5.1 Beschreibung

Die Flächen liegen im staatlich anerkannten Luftkurort Streitberg des Marktes Wiesental, einer Fremdenverkehrsgemeinde in der Fränkischen Schweiz. Sowohl Touristen als auch Naherholer besuchen diesen Raum.

Von der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und geringen Lärmemissionen abgesehen sind keine erholungsrelevanten Faktoren erkennbar, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

2.5.2 Auswirkungen

Es ergeben sich durch Bau, Anlagen und Betrieb Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben. Diese sind unter dem Punkt 2.6 bzw. 2.7 aufgeführt. Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch/Erholung sind gering.

2.6 Mensch/Landschaftsbild

2.6.1 Beschreibung

Die Planungen liegen nicht in direkten Sichtachsen aus dem Luftkurort zu den beiden Ruinen Neideck und Streitburg. Von den Aussichtspunkten sind sie hingegen wahrnehmbar. Die Baukörper fügen sich durch Zuschnitt und Größe aber verhältnismäßig gut in die Landschaft ein. Durch Eingrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken werden die Beeinträchtigungen minimiert. Die zusätzlichen Maßnahmen liegen innerhalb des Erdwalles und bündeln somit die Anlagen, so dass sie kompakter, aber nicht großflächig wahrgenommen.

2.6.2 Auswirkungen

Von Norden, der Bundesstraße, her verdeckt der Bahnhof die Sicht auf das Gelände, so dass das Planungsgebiet von dort aus nicht einsehbar ist. Von Süden und Westen verdeckt der Erdwall die Sicht weitestgehend auf die Gebäude. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von dort aus ist für Bau, Anlagen und Betrieb gering.

Lediglich von den höher gelegenen Orten und von Osten, insbesondere Neideck und Streitburg wird das Gelände eingesehen, so dass von dort aus gesehen von einer geringfügig höheren Erheblichkeit gesprochen werden muss, wobei die durchwegs hohe Qualität des Landschaftsbildes des Talraumes erhalten bleibt. Die Eingrünungsmaß-

nahmen sollen die Beeinträchtigungen mindern, so dass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen werden.

2.7 Mensch/Lärm

2.7.1 Beschreibung

Bereits jetzt gehen von dem Hackschnitzelbetrieb bei Betrieb Emissionen aus. Der Betrieb ist durch Auflagen an bestimmte Zeiten gebunden. Nicht nur durch diese, sondern auch wegen der Bundesstraße ist eine Vorbelastung im Bereich der Planung gegeben.

Die Emissionen durch die geplante Biomasseanlage liegen innerhalb der vorgeschriebenen Richtwerte.

2.7.2 Auswirkungen

Der Bau, die Anlage und der Betrieb erhöhen den Lärmpegel aber nicht nennenswert. Es kann somit insgesamt von einer geringen, temporär mittleren Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut gesprochen werden.

2.8 Kultur und Sachgüter

2.8.1 Beschreibung

In dem Bereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Denkmalgeschützte Objekte sind in Streitberg vorhanden, aber erst in mehr als 300 m Entfernung nach Norden in der Ortsmitte oder Osten zum Schwimmbad.

2.8.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die bekannten Kultur- und Sachgüter sind weder in Bau, Anlage oder Betrieb wahrnehmbar.

2.9 Schutzgebiete

Die Flächen liegen vollständig im Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst. Es liegen keine Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in dem Bereich.

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des LSG „LSG "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Regierungsbezirk Oberfranken“ (siehe Karte). Für bereits länger bestehende Anlagen des Bauhofs und der Zimmerei wird von einer Befreiungslage aus-

gegangen, für die Fläche des geplanten Gewerbegebietes auf FINr. 214/2 ist im Rahmen des Flächennutzungsverfahrens eine Befreiungslage gegeben (AZ: 4-6100-06, Schreiben von 06.06.2006).

Außerhalb des Geltungsbereichs fließt im Süden die Wiesent, sie ist gleichzeitig, wenn auch in anderen Abgrenzungen FFH- und SPA-Gebiet.

Im Süden liegt eine Ökokatasterfläche auf dem Flurstück 223 (Kennung: sonstige Flächen)

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen im Geltungsbereich sind bereits weitestgehend bebaut und genutzt. Für die ausbleibende Fläche besteht bereits Baurecht, sie ist bereits im FNP festgesetzt. Eine Nichtdurchführung der Planung ist somit nicht mehr möglich.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

Da die meisten Anlagen bereits bestehen und ausgeglichen sind, wird auf die Minderungsmaßnahmen in den Baugenehmigungen verwiesen. Sie beziehen sich in erster Linie auf Eingrünungsmaßnahmen zur besseren Einbindung der Baukörper in die Landschaft und Schaffen von Puffer- und Rückzugsräumen für Tiere und Pflanzen, Durchgrünungsmaßnahmen zur Auflockerung des Gebietes, Verbesserung des Kleinklimas und als Mikrohabitat für einzelne Individuen sowie der Erholung der Arbeitnehmer.

Weiterhin sind Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser (Dachwasser und Wasser von Parkflächen) auf der Fläche aufgeführt. Die Einleitung des Oberflächenwassers von der Straße erfolgt über den Graben in ein Regenrückhaltebecken. Dies verringert zusätzlich die Abflussspitze und verlangsamt die Einleitung in den Vorfluter.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da die Flächen bereits im FNP festgesetzt sind, ist eine Durchführung an anderer Stelle nicht ohne Weiteres möglich. Der Markt Wiesental verfügt im FNP über zwei weitere freie Gewerbeflächen. Die eine dient einer eventuellen Erweiterung eines ansässigen

Gewerbebetriebes in Muggendorf, die andere liegt in unmittelbarer Ortsnähe zu Streitberg, so dass eine Ansiedlung des lärmintensiveren Gewerbes dort nicht anzuraten ist.

Außerhalb der im FNP festgesetzten Flächen wäre im gesamten Talverlauf nach Osten eine Bebauung auf Grund der Blickbeziehungen zur Neideck nicht möglich, weitere Standorte kommen wegen mangelnder Verkehrsanbindung nicht in Frage.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan, das Landschaftsentwicklungskonzept sowie Angaben der Fachbehörden, digitalen Daten und die im Anhang aufgelisteten Internetseiten verwendet.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserabstand und Bodenverhältnisse, ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Um die Auswirkungen der Baukörper auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, die Ein- und Durchgrünung sowie die Maßnahmen zum Ausgleich zu überwachen und ggf. bei Verlust Nachpflanzungen zu erwirken. Dies soll fünf Jahre nach der Pflanzung der Gehölze erfolgen.

8 Verwendete Datenquellen

- Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West <http://www.oberfranken-west.de/lek/>
- Bodeninformationssystem BIS-Bayern www.bis-bayern.de
- Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30-Schlüssel)
- Regionalplan Oberfranken-West
- www.geodaten.bayern.de (Bodendenkmäler, Bayern Viewer Denkmal)

- www.gdi.bayern.de (Schutzgebiete)
- http://map.baysis.bayern.de/gis/mi_web/main.aspx? (Verkehrszählungsdaten)

Die Informationen stammen aus dem Zeitraum Mai-August 2013 und wurden 2020 aktualisiert.

Stand: 10.03.2020

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ingrid Saal